

Satzung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes



Prolog

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Satzung männliche, weibliche und diverse Schreibformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Niedersächsischer Sportschützenverband e.V., nachstehend NSSV genannt. Der NSSV ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) und erkennt dessen Satzung, seine Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Darüber hinaus ist der NSSV Mitglied im Schützenbund Niedersachsen e.V. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Der NSSV hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des NSSV ist

- die Förderung und die Überwachung des Schieß- und Bogensports nach einheitlichen Regeln,
- die Förderung von Inklusion und Integration in allen Bereichen des NSSV,
- die Regelung der Aus- und Fortbildung,
- die Einrichtung von Ligen und Klassen unterhalb der Bundesliga,
- die Förderung des Schützenbrauchtums und des Musikwesens,
- die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung des Landesschützertages,
- die einheitliche Präsentation des Schieß- und Bogensports und der überverbandlichen Schützentradition in der Öffentlichkeit.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der NSSV ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der NSSV betreibt mit seinen Disziplinen im Schieß- und Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der NSSV verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe.
3. Der NSSV tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Der NSSV ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) verpflichtet.
4. Der NSSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

5. Haushaltsmittel des NSSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des NSSV fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des NSSV sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des NSSV entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung beschließen, z.B. Ehrenamtszuschale.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der NSSV ist zuständig für
 - den Erlass einheitlicher Regeln für den Schieß- und Bogensport sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Landesverbandsebene,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem DSB vorbehalten ist,
 - die Veranstaltung von Landesverbandsmeisterschaften und Länderkämpfen sowie die Meldung von Schützen zu Deutschen Meisterschaften,
 - die Durchführung und Gestaltung des Landesschützentages,
 - die Nominierung und Betreuung seiner Landeskader,
 - die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Schieß- und Bogensports ,
 - Grundsatzfragen der Schützentradition auf Landesverbandsebene,
 - Grundsatzfragen der Schützenjugend auf Landesverbandsebene,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Landesverbandsebene,
 - die Unterstützung und Beratung von Landesbehörden und landesweit tätigen Organisationen in Fragen des Schieß- und Bogensports ,
 - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund,
 - die Behandlung der mit dem Schieß- und Bogensport zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes auf Landesverbandsebene.

Soweit der NSSV für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem NSSV.

2. Der NSSV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere eine/n
 - Qualifizierungsplan,
 - Verfahrensordnung für den Erwerb der Waffensachkunde
 - Landesjugendordnung,
 - Ehrungsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Reisekostenordnung,
 - Gebührenordnung,
 - Geschäftsordnung für das Präsidiumerlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert mit Ausnahme der Geschäftsordnung für das Präsidium.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem NSSV gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die rechtlich selbstständigen Kreisschützenverbände.
3. Mittelbare Mitglieder des NSSV sind die den unmittelbaren Mitgliedern gem. Ziff. 2 angehörenden Untergliederungen und zwar
 - a. die gemeinnützigen Schützenvereine sowie Schützenabteilungen in und von Sportvereinen, die den Schieß- und Bogensport pflegen. Diese besitzen gleichzeitig Mitgliedschaften im NSSV, DSB, LSB und den Kreisschützenverbänden. Sie haben ihre Mitglieder auf diese Mitgliedschaft in ihren Satzungen zu verpflichten.
 - b. Die Schützenvereine und Musikvereine und -abteilungen, die nicht dem LSB angehören und sich ausschließlich der Schützentradition verbunden fühlen und nicht an Wettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilnehmen, gleichgültig, ob die gemeinnützig sind oder nicht. Diese besitzen gleichzeitig Mitgliedschaften im NSSV und DSB. Sie haben ihre Mitglieder auf diese Mitgliedschaften zu verpflichten.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie haben Sitz und Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und, soweit ihre Ernennung ab 1995 erfolgte, kein Stimmrecht im Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des NSSV zu Ehrenpräsidenten ernannten Personen. Näheres regelt die Ehrungsordnung des NSSV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des NSSV zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Ein mittelbares Mitglied kann nur in seiner Gesamtheit eine mittelbare Mitgliedschaft über den regionalen Kreisschützenverband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
5. Die Ziffer 4 des § 7 der Satzung des NSSV ist als Bestandteil der Satzungen aller dem NSSV angehörenden Kreisschützenverbände zu übernehmen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Schieß- und Bogensport zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.

2. Die unmittelbaren Mitglieder legen ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag eines beteiligten Kreisschützenverbandes unter Berücksichtigung aller Umstände.
3. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In die Delegiertenversammlung können sie zwei Delegierte und entsprechend der Mitgliederzahl gem. § 9 Ziff. 8 zum 1.1. des laufenden Jahres für jedes volle und angefangene Tausend ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Delegierten werden von den Kreisschützenverbänden gewählt. Die Modalitäten hinsichtlich der Amtszeit und des Wahlverfahrens der Delegierten bestimmen die unmittelbaren Mitglieder in ihren Satzungen. Die Delegierten werden dem Präsidium des NSSV 8 Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung durch die unmittelbaren Mitglieder schriftlich benannt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange ein Kreisschützenverband den Beitrag nicht bezahlt hat.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des NSSV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des NSSV in allen mit dem Schieß- und Bogensport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom NSSV durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom NSSV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
8. Die in § 8 Ziff. 4, 5 und 7 genannten Rechte können - mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds - von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB und des NSSV, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 6 sind verpflichtet, die Interessen des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des NSSV anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB und NSSV gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie in ihren Satzungen ihre Untergliederungen und deren Mitglieder, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB und NSSV ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB und des NSSV. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB und NSSV gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

Alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sowie alle natürlichen Personen, die dem NSSV angehören, sind an die Satzung, die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DSB gebunden.

4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.

5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB und des NSSV zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
6. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen - in gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe an die mittelbaren Mitglieder an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des NSSV-Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen mit Auslandsbezug den NSSV in geeigneter Weise zu informieren.
8. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 10.01. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder zum 01.01. des laufenden Jahres zu melden.
9. Die festgesetzten Beiträge und Umlagen sind bis zum 15.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Umlagen dürfen nicht höher als der höchste festgesetzte Jahresbeitrag sein.
10. Für Mitglieder die im Laufe des Jahres austreten ist der volle Beitrag und die Umlage zu zahlen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt eines unmittelbaren Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem NSSV unverzüglich anzuzeigen.
4. Mittelbare Mitglieder des NSSV können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Kreisverband ausgeschlossen werden. Der NSSV kann darüber hinaus aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9, Ziff. 1. ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands stehen dem Mitglied die in § 20 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und des NSSV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
9. Mittelbare Mitglieder nach § 6 Ziffer 3 a sind verpflichtet die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Landessportbund durch Austritt oder Ausschluss unmittelbar dem NSSV anzuzeigen.

§ 11

Organe, Rechtsorgane und ständige Ausschüsse

1. Organe des NSSV sind:
 - a) das Präsidium
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Delegiertenversammlung
2. Ständige Ausschüsse des NSSV sind:
 - a) der Landessportausschuss
 - b) der Landesmusikausschuss
 - c) der Finanzausschuss
 - d) der Bildungsausschuss
3. Die Organe und Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12

Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der 1. Vizepräsident als Vertreter des Präsidenten
 - c) drei weitere Vizepräsidenten
 - d) der Landesschatzmeister
 - e) der Landessportleiter
 - f) der Landesjugendleiter
 - g) die Landesdamenleiterin
 - h) der Landesmusikleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Landesschatzmeister. Die Vertretung des NSSV erfolgt gemeinschaftlich durch zwei der zuvor genannten Präsidiumsmitglieder.
3. Grundsätzlich sind der Präsident und der 1. Vizepräsident im Gesamtvorstand des DSB. Ausnahmen beschließt das Präsidium.
4. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist eine Landesgeschäftsstelle einzurichten, die mit einem Landesgeschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Das Präsidium erstellt für sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Landesgeschäftsführer wird vom Präsidium mit Zustimmung des Gesamtvorstandes bestellt.
6. Der Landesgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Besprechungen teil.
7. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom 1. Vizepräsidenten, einberufen. Die Präsidiumssitzung soll mindestens 4 mal im Jahr stattfinden. Eine Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Das Beschlussprotokoll ist in Kopie allen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 3 Wochen zuzustellen.
8. Bei Beschlussfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend.
9. Die Mitglieder des Präsidiums und vom Präsidenten beauftragte Mitglieder des Gesamtvorstandes können an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.
10. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsführung des NSSV Einsicht zu nehmen, jedoch nur in Anwesenheit des für das bestimmte Aufgabengebiet zuständigen Präsidialmitglieds und des Sachbearbeiters der Geschäftsstelle (im Verhinderungsfall deren Vertreter).

11. Das Präsidium bestellt mit Zustimmung des Gesamtvorstandes einen Justitiar, der auf Einladung des Präsidenten an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen kann.
12. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen nach den Ziffern 13-15 erfolgt sind.
13. Die Wahlen des Präsidiums sind nach folgendem zeitlichen Rhythmus vorzunehmen:
 - a) Präsident, zwei Vizepräsidenten, Landesmusikleiter und der Landesjugendleiter in den Jahren mit einer durch vier teilbaren Jahreszahl;
 - b) 1. Vizepräsident, ein Vizepräsident, Landesschatzmeister, Landessportleiter und die Landesdamenleiterin in den übrigen Jahren mit gerader Jahreszahl.
14. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle. Soweit kein Vertreter vorhanden ist, kann das Präsidium im Bedarfsfall einen kommissarischen Vertreter für das ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums einsetzen, der durch den Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung zu bestätigen ist (§ 13 Ziff, 2 b).
15. Die Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung erfolgt für die Zeit bis zu dem in Ziffer 13 genannten Wahlzeitpunkt.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 12 Ziff. 1
 - b) den Vorsitzenden der Kreisschützenverbände oder deren Vertreter
 - c) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.
 - d) dem stellvertretenden Landesschatzmeister
 - e) zwei stellvertretenden Landessportleitern
 - f) dem stellvertretenden Landesjugendleiter
 - g) der stellvertretenden Landesdamenleiterin
 - h) dem Schießstandsachverständigen
 - i) dem Referenten für Sommerbiathlon
 - j) dem Referenten für elektronische Datenverarbeitung
 - k) dem Referenten für Schulsport
 - l) dem Referenten für das Gewehrschießen
 - m) dem Referenten für das Pistolenschießen
 - n) dem Referenten für das Vorderladerschießen
 - o) dem Referenten für das Wurfscheibenschießen
 - p) dem Referenten für das Schießen auf die laufende Scheibe
 - q) dem Referenten für das Bogenschießen
 - r) dem Referenten für das Armbrustschießen
 - s) dem Referenten für das Kampfrichterwesen
 - t) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - u) dem Referenten für Waffenrecht und Waffensachkunde
 - v) dem Referenten für Bildung
 - w) dem Referenten für Behindertensport
 - x) dem Landessportarzt
 - y) dem Referenten für Blasrohrschiessen
 - z) dem Referenten für Böllerwesen

2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten
 - b) Bestätigung der vom Präsidium kommissarisch eingesetzten Mitglieder bis zur Wahl durch die nächste Delegiertenversammlung (§12 Ziff. 14)
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6 Ziff. 4) mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten
 - d) Bestellung von Ausschüssen zur Erledigung von Sonderaufgaben
 - e) Entscheidung über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder (§ 7 Ziff. 3)
 - f) Erlass von Ordnungen gem. §4 Ziffer 2
 - g) entfällt
 - h) Aberkennung von Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung
 - i) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet. Das Präsidium ist nicht stimmberechtigt.
 - j) Genehmigung des vom Landesschatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet.
 - k) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken.
 - l) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziffer 1 ergebenden Pflichten verstoßen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
 - m) Wahl des stellvertretenden Landesschatzmeisters
 - n) Wahl der stellvertretenden Landessportleiter
 - o) Wahl des stellvertretenden Landesjugendleiters
 - p) Wahl der stellvertretenden Landesdamenleiterin
 - q) Wahl des Schießstandsachverständigen
 - r) entfällt
 - s) Wahl des Referenten für elektronische Datenverarbeitung
 - t) Wahl des Referenten für Schulsport
 - u) Wahl der Referenten für die Disziplinen im Sport- und Bogenschießen (Ziff. 1 i + l-r + y)
 - v) Wahl des Referenten für das Kampfrichterwesen
 - w) Wahl des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - x) Wahl des Referenten für Waffenrecht und Waffensachkunde
 - y) Wahl des Referenten für Böllerwesen
 - z) Wahl des Landessportarztes
 - aa) Wahl des Referenten für Bildung
 - bb) Wahl des Referenten für Behindertensport
 - cc) Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses
 - dd) Zustimmung zur Berufung des Justitiars gem. § 12 Abs. 11
 - ee) Zustimmung zur Berufung des Datenschutzbeauftragten gem. § 19 Abs. 5
 - ff) den Höchstbetrag von Krediten festzusetzen und eine veranschlagte Darlehensaufnahme zu beschließen.
 - gg) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über die Änderungen gem. § 3 Ziff. 6.

3. Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
In Ausnahmefällen (z.B. aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen) kann die Gesamtvorstandssitzung auch virtuell durchgeführt werden.

4. Die Einladung zur Gesamtvorstandssitzung hat 21 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

5. Der Präsident oder ein Vertreter muss den Gesamtvorstand einberufen, wenn 15 seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Antrag ist unter Angabe des Grundes an das Präsidium zu stellen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein.

6. Erfolgt die Einberufung hierzu nicht innerhalb von 21 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Ziffer 1 d) bis z) werden vom Gesamtvorstand jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der zeitliche Wahlrhythmus ist gleichlautend wie die Wahl des Präsidenten. Sie bleiben so lange im Amt bis die nächsten Neuwahlen erfolgt sind.

8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, § 13, Ziff. 1 d) bis z) aus, so kann das Präsidium im Bedarfsfall einen kommissarischen Vertreter einsetzen. Bei der nächsten Gesamtvorstandssitzung ist das Amt durch Wahl zu besetzen. Die gewählte Person tritt in die laufende Amtsperiode seines Vorgängers ein.
9. Mitglieder des Gesamtvorstandes, die mehrere Ämter innehaben, haben nur maximal eine Stimme.
10. Anträge sind spätestens 16 Tage vor dem Termin der Gesamtvorstandssitzung schriftlich einzureichen.

§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes, nach § 13 Ziffer 1a) und d) bis z)
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 8 Ziffer 3)
 - c) den Ehrenmitgliedern (§6 Ziffer 4)
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Landesschatzmeisters und des Landessportleiters. Erforderliche Zusatzberichte werden mündlich gegeben,
 - b) Entlastung des Präsidiums, das Präsidium ist nicht stimmberechtigt,
 - c) Wahl des Präsidiums,
 - d) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 ergebenden Pflichten verstoßen haben,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Wahl des Ehrenrates,
 - g) Festsetzung der Verbandsbeiträge und Umlagen (§ 9 Ziff. 9 sowie § 21, Ziff. 3),
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Ernennung von Ehrenpräsidenten (§ 6 Ziff. 4),
 - k) Auflösung des NSSV.
4. Die Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Diese soll grundsätzlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres zusammentreten.
In Ausnahmefällen, in denen eine Delegiertenversammlung im angegebenen Zeitraum nicht durchgeführt werden kann (z.B. aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen), kann die Delegiertenversammlung entweder auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres verschoben oder virtuell durchgeführt werden.
Sie wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Gesamtvorstandes und für die Delegierten der Kreisschützenverbände an die jeweiligen Vorsitzenden der einzelnen Kreisschützenverbände einberufen.
5. Grundsätzlich leitet der Präsident oder der 1. Vizepräsident die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium oder die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 25 v. H. der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen.
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen von den Organen des NSSV oder den unmittelbaren Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach Versand der Einladungen schriftlich der Landesgeschäftsstelle vorliegen, damit sie umgehend allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zugeleitet werden können.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit.
9. Delegierte haben nur maximal eine Stimme.

§ 15 Landessportausschuss

1. Der Landessportausschuss ist für alle Angelegenheiten des Schießsports und des allgemeinen Sportes zuständig.
2. Dem Landessportausschuss gehören als Mitglieder an:
 - a) der Landessportleiter
 - b) die stellvertretenden Landessportleiter
 - c) der Landesjugendleiter und Vertreter
 - d) die Landesdamenleiterin und Vertreterin
 - e) die Landesrundenwettkampfleiter
 - f) die Referenten für die Disziplinen im Sport- und Bogenschießen
 - g) der Landessportarzt
 - h) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - i) die hauptamtlichen Lehrkräfte
 - j) der Referent für Schulsport
 - k) der Referent für das Kampfrichterwesen
 - l) der Referent für Behindertensport
 - m) der Referent für Bildung
 - n) der Referent für elektronische Datenverarbeitung
 - o) fünf Vertreter aus den Reihen der Kreissportleiter
3. Die unter 2.a) bis 2.b) genannten Mitglieder des Landessportausschusses sowie die vier Referenten der vier olympischen Disziplinen Bogen, Gewehr, Pistole und Wurfscheibe unter Vorsitz des Landessportleiters nehmen die Aufgaben eines Sportgerichtes wahr.
Zur Beschlussfähigkeit müssen vom Sportgericht mindestens drei Personen teilnehmen.
4. Der Landessportausschuss schlägt dem Gesamtvorstand die Referenten für die Disziplinen im Sport- und Bogenschießen sowie die Referenten für Behindertensport, für das Kampfrichterwesen und für Schulsport zur Wahl vor. Er ist zuständig für den Erlass von Regeln zur Durchführung von Rundenwettkämpfen und die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften bei Wettkämpfen und Meisterschaften (inkl. Rundenwettkampfordnung).
5. Die fünf Vertreter der Kreissportleiter werden aus den eigenen Reihen der Kreissportleiter bestimmt und vom Gesamtvorstand für zwei Jahre gewählt.
6. Die Landesrundenwettkampfleiter werden vom Landessportausschuss jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der zeitliche Wahlrhythmus ist gleichlautend wie die Wahl des Präsidenten.

§ 16 Landesmusikausschuss

1. Der Landesmusikausschuss ist für alle Angelegenheiten der Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge, einschließlich der Ausbildung, der Leistungsförderung durch Lehrgänge und für die Durchführung von Landesmusikfesten zuständig.
2. Der Landesmusikausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Landesmusikleiter
 - zwei stv. Landesmusikleitern
 - dem Schriftführer
 - dem stv. Schriftführer
 - dem Ausbildungsleiter
 - dem stv. Ausbildungsleiter
 - dem Pressewart

§ 17 Schützenjugend

1. Die Jugend in den Vereinen des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und die Jugendleitungen des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und seiner Kreisschützenverbände bilden die Schützenjugend des NSSV.
2. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Landesjugendordnung des NSSV aus.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des NSSV gemäß der Satzung und den Beschlüssen des NSSV verwendet wurden.
2. Dem NSSV müssen für diese Aufgabe 4 Rechnungsprüfer zur Verfügung stehen. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem auf jeder Delegiertenversammlung zwei Rechnungsprüfer für 4 Jahre gewählt werden. Die Dienstältesten scheidet nach 4 Jahren aus, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Delegiertenversammlung ein neuer Rechnungsprüfer für die Restwahlperiode zu wählen.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
4. Die Prüfung des Rechnungswesens hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Bei Prüfungen müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer anwesend sein.
5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Landesschatzmeister und dem Präsidium durch die Delegiertenversammlung bzw. durch den Gesamtvorstand Entlastung gegeben werden kann (§ 14 Ziff. 3 b bzw. § 13 Ziff. 2 i).

§ 19 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden vom NSSV zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) erhoben, verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt und gelöscht) und genutzt.
Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum und -ort
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenzen
 - Ehrungen
 - Funktionen im Verein
 - Wettkampfergebnisse
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Der Verband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen erlangten personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage zu veröffentlichen und zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien weiterzugeben. Jedes betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verband der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und vorhandene Fotos werden von der Homepage des Verbandes entfernt.
4. Dem Präsidium, Gesamtvorstand, dem Geschäftsführer und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter.
5. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und dieser Satzung, dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung unterworfen.
7. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Landesverbandes. Er hat über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung auf Antrag zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
8. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.
9. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des Verbandes regelmäßig bekanntzugeben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitglieder. Diese werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt (§ 14 Ziff. 3 f).
2. Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bei Verhinderung eines Ehrenratsmitglieds ergänzt sich der Ehrenrat selbst aus einem der satzungsgemäß gewählten Ersatzmitglieder für die Dauer der Verhinderung.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten Streitigkeiten innerhalb des NSSV in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kreisschützenverbände und deren Untergliederungen (§ 6 Ziff. 2 und 3) sein.
6. a) Der Ehrenrat entscheidet in erster Instanz, wenn er bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder zwischen unmittelbaren Mitgliedern angerufen wird.
b) Im Übrigen entscheidet er als Berufungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen:
 - Kreisschützenverbänden und Vereinigungen (Vereine) (§ 6 Ziff. 2 und 3),
 - Vereinigungen (Vereine) (§ 6 Ziff. 3),
 - Vorstandsmitgliedern von Kreisschützenverbänden,
 - im Fall von § 10 Ziff. 6.

7. Der Ehrenrat kann feststellen, dass die den Gegenstand einer Berufung bildende Maßnahme nicht gerechtfertigt ist. Er kann als Strafen aussprechen oder bestätigen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) schweren Verweis
 - d) Ausschluss
8. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 21

Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 2a. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2b. Bei Abstimmungen werden, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt.
3. Bei Abstimmungen über Umlagen sind ausschließlich die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder stimmberechtigt.
4. Die Wahl des Präsidenten, des 1. Vizepräsidenten und der drei weiteren Vizepräsidenten hat getrennt schriftlich zu erfolgen.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist schriftlich zu wählen. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
6. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Beschlussprotokoll ist in Kopie allen Mitgliedern der betreffenden Organe innerhalb von acht Wochen zuzustellen. Die Beschlussprotokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Absendung schriftlich bei der Geschäftsstelle des NSSV Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ in seiner nächsten Sitzung. Protokollführer kann auch eine nicht dem betreffenden Organen angehörende Person sein.
7. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des NSSV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. entfällt
9. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung in Briefform.
10. Beschlüsse und Wahlen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Briefwahl sind bei Präsidium, Gesamtvorstand und allen Ausschüssen gem. §11 zulässig, aber nur dann gültig, wenn sich mindestens 50% der Stimmberechtigten daran beteiligt haben.
11. Blockwahlen sind zulässig. Die Delegiertenversammlung und der Gesamtvorstand können abweichende Verfahren beschließen.

12. Für Versammlungen Dritter, für die der NSSV Delegierte melden muss, wählt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Präsidiums die Delegierten und Ersatzdelegierten für 2 Jahre. Sie bleiben so lange im Amt bis die nächsten Neuwahlen erfolgt sind. Ausnahme: für Jugendversammlungen entscheidet die Schützenjugend (Vorschlag und Wahl).
13. Die Präsidiumssitzungen und die Ausschusssitzungen können grundsätzlich virtuell durchgeführt werden.
14. Grundsätzlich gilt bei virtuellen Versammlungen/Sitzungen, dass mindestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn den jeweiligen Teilnehmern die Einwahldaten zur Verfügung gestellt werden.
15. Für den Finanzausschuss, die Rechnungsprüfer und den Ehrenrat erfolgt die Wahl der Mitglieder und ggfs. Ersatzmitglieder durch einen Wahlgang und relative Mehrheit; wenn erforderlich, ist Stichwahl möglich.

§ 22 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. am 14. April 2000 in Hann. Münden beschlossen.

Geändert am 12.05.2001 in Hannover.
Geändert am 22.04.2006 in Goslar.
Geändert am 12.04.2008 in Hildesheim.
Geändert am 17.04.2010 in Burgdorf.
Geändert am 26.04.2014 in Munster.
Geändert am 23.04.2016 in Gifhorn.
Geändert am 21.04.2018 in Walsrode.
Geändert am 19.06.2021 in Verden.
Geändert am 23.04.2022 in Walsrode.

Hannover, den 29.02.2024

Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.

gez. Wilfried Ritzke
Präsident

gez. Uwe Weimann
1. Vizepräsident